

Satzung

des Vereins

Dorf mit Zukunft e.V.

Präambel

Die Gestaltung unserer dörflichen Zukunft gelingt, wenn wir sie als gemeinschaftliche Aufgabe verstehen und den Mut haben, neue Wege zu gehen.

In diesem Sinne will der Verein ‚Dorf mit Zukunft‘ ein verbindendes Dach als auch ein Bereiter des Bodens sein, auf dem gemeinwohlorientierte, soziale und ökologische Initiativen in Dedinghausen wachsen und wirken können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Dorf mit Zukunft e.V.“.
- b. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter eingetragen.
- c. Der Verein hat seinen Sitz in 59558 Lippstadt-Dedinghausen.
- d. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die gebietsbezogene Dorffinnenentwicklung, die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Bildung. Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung. Ziel ist die Förderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung in Dedinghausen und seiner Umgebung.

Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- a. die Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen dörflichen und regionalen Entwicklung,
- b. die Unterstützung/Förderung von gemeinschaftlich getragenen Pflege- und Versorgungsstrukturen,

- c. die Unterstützung von Projekten (wie beispielsweise Bürgerbüro, alte Menschen, Inklusion, Dorfkinder, Dorfuniversität, Dorfgarten, Dorfküche, Dorfcafé, Dorfladen u.a.), Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung des Dorfes und der Region vorantreiben,
- d. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren und Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke und Erreichung seiner Ziele, Aufgaben auf Körperschaften auslagern, Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen, umwidmen oder auflösen, sofern die Zwecke und Ziele des Vereins sowie dessen gemeinnütziger oder mildtätiger Status nicht berührt werden.

- a. Insbesondere kann der Verein zur Durchführung von Projekten auch Zweckgesellschaften etwa in Form einer gGmbH gründen. Die Besteuerung findet innerhalb der Gesellschaften statt. Zurückfließende Gewinne werden wiederum ausschließlich gemäß § 3 Satz 1 dieser Satzung verwendet.
- b. Der Verein kann auch anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschaffen und zuwenden. Dabei sollen ausschließlich die dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften gefördert werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die eigenen satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.
- c. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- d. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig (§ 27 III S. 2 BGB)
 - 1. Dies gilt nicht für andere Tätigkeiten als der Vorstandstätigkeit.

2. Die nachgewiesenen Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung der Tätigkeiten für den Verein entstehen, werden ersetzt.
- e. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 4 Bürgerprojekte

- a. Bürgerprojekte sind selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsgruppen aus der Region mit eigenen Projektzielen (z.B. Dorfbüro, alte Menschen, Inklusion, Dorfkinder, Dorfuniversität, Dorfgarten, Dorfküche, Dorfcafé, Dorfladen u.a.).
- b. Ein Bürgerprojekt definiert sich dadurch, dass
 1. ein Sprecher des Projektes gewählt wurde;
 2. mindestens ein Projektteilnehmer ordentliches Mitglied des Vereins ist;
 3. der Zweck des Vereins unterstützt wird.
- c. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Aufgaben unterstützen, diese Satzung anerkennen und die festgelegten Jahresbeiträge entrichten.
- b. Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als Fördermitglieder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein ab.
- c. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung anerkennt.
- d. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- e. Gegen eine Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Vorstand zu, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu

entscheiden ist.

- f. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist diese Entscheidung in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände laut Geschäftsordnung.
- c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Aufsichtsrat .

§ 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates, die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer und Entgegennahme ihres Berichtes, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- b. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- c. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- d. Auch der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- e. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- f. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- g. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt.
- h. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
- i. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- j. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- k. Anträge über die Abwahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- l. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- m. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- n. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- o. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins geführt und ist von diesem und vom Versammlungsleiter. zu unterzeichnen.
- p. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Vorstand

- a. Der Vorstand soll aus vier bis sieben Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand besteht aus dem/der :

- 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - weiteren Beisitzern
- b. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind beim Abschluss von Verträgen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Ersten Vorsitzenden.
- d. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- e. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von einmalig mehr als 50.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 Euro per anno in jedem Einzelfall, können vom Vorstand nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften schriftlich zugestimmt hat.
- f. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung eine ihn unterstützende Verwaltung einrichten. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Er kann Arbeitskreise einrichten und Arbeitsverträge abschließen.
- g. Die Mitglieder des Vorstandes werden je zur Hälfte von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In einem ungeraden Kalenderjahr werden der/die Erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Erste

Beisitzer(in) für zwei Jahre gewählt. In einem geraden Kalenderjahr werden der/die 2. Vorsitzende(r), der/die Schriftführer(in) sowie der/die Zweite Beisitzer(in) und gegebenenfalls ein weiterer Beisitzer jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) sowie der/die Zweite Beisitzer(in) und gegebenenfalls ein weiterer Beisitzer zunächst für nur ein Jahr gewählt, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Vorstände zu vermeiden.

- h. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- i. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung einer Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- j. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11. Aufsichtsrat

- a. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die weder Vorstand noch hauptamtlicher oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

Die Anzahl der Mitglieder kann, falls erforderlich, durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend erhöht bzw. reduziert werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf zwei Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

- b. Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern

1. Geborene Mitglieder sind:

der Ortsvorsteher, ein Delegierter des Vorstandes des Bürgerrings sowie das gewählte Ratsmitglied. Wenn ein geborenes Mitglied dieses Mandat nicht annimmt, kann dafür ein weiteres Mitglied gewählt werden.

Die geborenen Mitglieder müssen zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft ihre Berufung als Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von 14 Tagen annehmen.

2. Gewählte Mitglieder können sein:

die Sprecher der Bürgerprojekte und weitere geeignete Personen.

- c. Ein Aufsichtsratsmitglied muss nicht zwingend Vereinsmitglied sein.

§ 12. Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- a. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Tätigkeiten des Vorstandes insbesondere durch:
 1. Beratung und Unterstützung des Vorstandes
 2. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 3. Beschluss über das Budget ggf. Wirtschaftsplan und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben
- b. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- c. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- d. Aufsichtsräte sind ehrenamtlich tätig, es sei denn dass die Mitgliederversammlung eine angemessene Sitzungspauschale beschließt.
- e. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein, vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- f. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben, kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und hat das Recht, sich auch jederzeit selbst zu informieren.
- g. Der Aufsichtsrat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen

§ 13 Kassenprüfung

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand, nicht Mitglied des Aufsichtsrates und nicht Mitarbeiter sein.

Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmalig zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Dedinghausen e.V. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Haftung

- a. Die Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- b. Der Vorstand und andere Organmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
- c. Der Verein übernimmt keine Garantie oder Zusicherung für den Wert, den Zustand oder die Qualität der Dienstleistungen. Es ist Sache der Teilnehmer, darauf zu achten, dass nicht gegen standesrechtliche Bestimmungen bestimmter Berufsgruppen (z.B. Heilberufe, Steuerberatung, Handwerk etc.) gehandelt wird.
- d. Der Verein übernimmt keine Verantwortung dafür, ob und wie die Mitglieder steuer-pflichtige Vorgänge bzw. geldwerte Leistungen gegenüber den Finanzbehörden ausweisen.
- e. Der Verein haftet weder für Steuerforderungen an die Teilnehmer, noch für deren Forderungen aus Schadensfällen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins tritt am 17.05.2016 um 22.00 Uhr in Kraft durch Beratung und Beschlussfassung in der Gründungsversammlung.